

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 1

1956	Berlin, den 26. März 1956	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	269
15. 3. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.....	270
15. 3. 56	Verordnung über die Wiederverwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen	271
15. 3. 56	Verordnung über die Kosten in Strafsachen	273
29. 2. 56	Anordnung über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh.....	273

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 15. März 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 21) wird folgendes verordnet:

§ 1

Abschnitt II Ziff. 4 erhält folgende Ergänzung:

„Ein Betrieb kann nur dann Zuführungen aus der Umverteilung zur Finanzierung planmäßiger Investitionen planen, wenn seine gemäß Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. b der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23) zur Verfügung stehenden Gewinnteile zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen nicht ausreichen.“

§ 2

Abschnitt III Ziff. 1 erhält folgende Ergänzung:

„Sofern das planmäßige Amortisationsaufkommen nicht erreicht wird, sind die Abführungen an die Hauptverwaltungen in planmäßiger Höhe vorzunehmen und die Zuführungen zum Fonds für Generalreparaturen und zum Fonds für Investitionen anteilig zu kürzen.“

§ 3

Abschnitt V Ziff. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptverwaltungen haben die ihnen planmäßig zufließenden Amortisationen festzustellen und die Umverteilung dieser Amortisationsanteile auf die Betriebe ihres Bereiches zu planen, bei denen das planmäßige eigene Aufkommen aus Amortisationen (nach Abzug der Generalreparatur-Finanzierung) und Gewinnen nicht zur planmäßigen Finanzierung der Investitionspläne ausreicht.“

§ 4

Abschnitt V Ziff. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Minister sind berechtigt, ein Minderaufkommen einer Hauptverwaltung mit dem überplanmäßigen Aufkommen anderer Hauptverwaltungen auszugleichen.“

Dem Ministerium der Finanzen ist mit der Quartalsberichterstattung über erfolgte Umsetzungen zu berichten.“

§ 5

(1) Mit Ausnahme der MTS haben die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit VEB-Plan die Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Eine Umverteilung von Amortisationen durch übergeordnete Organe findet nicht statt. Die Amortisationsteile, die zur planmäßigen Zuführung zum Fonds für Generalreparaturen und zum Fonds für Investitionen nicht benötigt werden, sind zur Abführung an die Deutsche Investitionsbank zu planen.

(3) Sofern das geplante Amortisationsaufkommen nicht erreicht wird, sind die Anteile, die an die Deutsche Investitionsbank zugunsten der Räte der Bezirke oder Kreise abzuführen sind, in der geplanten Höhe zu überweisen. Die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind anteilig zu kürzen.